

## FDP.Die Liberalen Nidwalden

Staatskanzlei Nidwalden  
Dorfplatz 2  
Postfach 1246  
6371 Stans

Buochs, 6. Juni 2018

Vernehmlassung zur Totalrevision des Gesetzes über das Gastgewerbe  
und den Handel mit alkoholischen Getränken (Gastgewerbegesetz, GGG)  
**Vernehmlassung der FDP.Die Liberalen Nidwalden**

Sehr geehrter Frau Landammann  
Sehr geehrte Damen und Herren Regierungsräte

Wir bedanken uns vorab für die Einladung zur Vernehmlassung der oben genannten  
Totalrevision.

Für die Ausarbeitung dieser Vernehmlassung hat die FDP.Die Liberalen Nidwalden eine  
Arbeitsgruppe mit den folgenden Personen eingesetzt:

- LR Ruedi Wanzenried, Buochs
- LR Philippe Banz, Hergiswil

Mit freundlichen Grüssen

**FDP.Die Liberalen Nidwalden**

Für die FDP-Arbeitsgruppe:

LR Ruedi Wanzenried

LR Philippe Banz

Beilage: Fragebogen zur Vernehmlassung



## Gastgewerbegesetz, Fragebogen

Dieses Formular kann auch elektronisch ausgefüllt werden. Es ist zusammen mit den zugehörigen Unterlagen unter [www.nw.ch](http://www.nw.ch) → Vernehmlassungen abrufbar.

Wir sind Ihnen dankbar, wenn Sie sich bei Ihrer Stellungnahme an der Struktur dieses Formulars orientieren. Sie erleichtern damit die Auswertung der Vernehmlassung.

Organisation: FDP.Die Liberalen Nidwalden  
Vorname, Name: Ruedi Wanzenried / Philippe Banz  
Adresse, Ort:  
Telefon-Nr. für Rückfragen: 079 480 32 70

### Fähigkeitsausweis

**1 Sollen Ihrer Meinung nach die persönlichen Voraussetzungen (Art. 10 und Art. 11) für eine Gastgewerbebewilligung weiterhin geprüft und am Fähigkeitsausweis festgehalten werden?**

Ja  Nein  keine Antwort

Bemerkungen:

Gewisse Mindestanforderungen müssen bei der Führung eines gastgewerblichen Betriebes vorausgesetzt, resp. erfüllt sein.

### Gastwirtschaftliche Betriebe ohne Fähigkeitsausweis (Art. 11 Abs. 3)

**2 Sind Sie damit einverstanden, dass bei klar definierten Fällen aufgrund der Verhältnismässigkeit bei der Bewilligungserteilung auf den Nachweis der hinreichenden Kenntnisse wie bis anhin verzichtet werden kann?**

Ja  Nein  keine Antwort

Bemerkungen:

Die definierten Fälle führen unserer Ansicht nach zu keinem Qualitätsverlust. Die Abläufe werden dadurch vereinfacht und es führt zu weniger Bürokratie.

- 3 Sind Sie einverstanden mit der Korrektur und Verschärfung hinsichtlich des Nachweises von hinreichenden Fachkenntnissen beim Geschäftsmodell Take away und Imbissbuden (Art. 11 Abs. 3 Ziff. 3) ab 6 Sitz- und Stehplätzen statt bis anhin ab 20 Sitz- und Stehplätzen?**

Ja  Nein  keine Antwort

Bemerkungen:

Dies war der Grundgedanke der Motion. Gleichbehandlung von Take away und Imbissbuden gegenüber der übrigen Gastronomie = gleichlange Spiesse für alle.

### Gelegenheitswirtschaft

- 4 Begrüssen Sie generell die genaueren Definitionen von Begrifflichkeiten? Insbesondere die genaue Definition der Gelegenheitswirtschaft? (Art. 8 und § 4)**

Ja  Nein  keine Antwort

Bemerkungen:

Wir sind mit der Auslegung von Art. 8 einverstanden. Dadurch wird der Begriff Paragastonomie besser definiert.

- 5 Sind Sie einverstanden mit der Definition der Dauer eines Einzelanlasses von 6 aufeinanderfolgenden Tagen?**

Ja  Nein  keine Antwort

Bemerkungen:

keine

### Zuständigkeitsregelungen Kanton-Gemeinde für Bewilligungserteilung

- 6 Sind sie damit einverstanden, dass die bewährte Zuständigkeitsregelung zur Bewilligungserteilung beibehalten bleibt (Art. 42 und Art. 43)?**

Ja  Nein  keine Antwort

Bemerkungen:

Eine sauber definierte Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden führt zu mehr Klarheit.

**Betriebszeiten, vorübergehende Schliessungszeiten**

**7 Begrüssen Sie die genaue Regelung und deren Kompetenzen bei der Kantonspolizei für vorübergehende Schliessungszeiten (Art. 19)?**

Ja  Nein  keine Antwort

Bemerkungen:

Die jetzige Regelung ist durchdacht und betrachten wir als fair.

**8 Können Sie sich dem Grenzwert von 24 Verlängerungen der Öffnungszeit (je Jahr und Betrieb) anschliessen (Art. 19 / § 3)?**

Ja  Nein  keine Antwort

Bemerkungen:

keine

**Einmalige Abgabe / Tarife**

**9 Begrüssen Sie die Transparenz und Bemessungsgrundlage der Tarife der einmaligen Abgaben auf Stufe Vollzugsverordnung (§ 5 ff)?**

Ja  Nein  keine Antwort

Bemerkungen:

keine

**10 Weitere Anmerkungen zur Vernehmlassungsvorlage**

Haben Sie sonstige Bemerkungen oder Anregungen anzubringen?

Der Tourismus ist für uns und unseren Kanton wichtig. Dies erfordert aber auch einen konstanten Qualitätsstandart. Es ist aber darauf zu achten, dass die Umsetzung des Gesetzes nicht zur Bürokratiefalle für die Betriebe wird. Der gesetzliche Handlungsspielraum ist im Sinne der Gastronomiebetriebe umzusetzen!

Art. 6 Abs.2 Befreiung von der Bewilligungspflicht

Insbesondere für bestehende Betriebe die bis anhin keine Bewilligung brauchten und nicht negativ aufgefallen sind, ist die Befreiung von der Bewilligungspflicht grosszügig auszulegen.

- Art. 14. Plangenehmigungsverfahren  
Abs. 2 Das Amt überprüft die Pläne auf Übereinstimmung mit den Vorschriften der Gastgewerbegesetzgebung.

Das Amt hat hier die notwendige Zurückhaltung zu erbringen und die Überprüfung mit dem notwendigen Augenmass zu handhaben.

- Art. 16. Erlöschung  
Abs. 2 Die Bewilligung erlischt, wenn die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber stirbt oder invalid wird.

Invalidität heisst nicht, dass eine Person nicht mehr handlungs- oder urteilsunfähig ist und einen Betrieb nicht mehr führen kann. Aus diesem Grund muss die Bezeichnung „invalid“ aus dem Gesetzestext gestrichen werden. Eine automatische Erlöschung der Betriebsbewilligung bei Invalidität ist eine nicht annehmbare Diskriminierung.

- Art. 22 Mehrere Betriebe  
Abs. 2 Für jede Gastwirtschaft ist eine Stellvertretung einzusetzen, welche die Voraussetzungen gemäss Art. 10 erfüllt. Diese ist dem Amt zu melden.

Dieser Artikel ist ersatzlos zu streichen.

Begründung:

Ein Stellvertreter darf nicht zwingend sein, da ein Unternehmer mit dieser Stelle die gesamte Verantwortung, sowie auch das unternehmerische Risiko trotzdem trägt! Hier kann der Bürokratie entgegengetreten werden.

Datum 06.06.2018 Unterschrift J. Koenig

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme **bis spätestens am 8. Juni 2018** an:

Staatskanzlei Nidwalden  
Dorfplatz 2  
Postfach 1246  
6371 Stans

oder elektronisch an

[staatskanzlei@nw.ch](mailto:staatskanzlei@nw.ch)